

**Prüfungsordnung
für den postgradualen berufsbegleitenden
Studiengang „LL.M. Versicherungsrecht
(Insurance Law)“ der Fakultät für
Rechtswissenschaft der
Universität Hamburg**

Vom 7. Februar 2007

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 19. Juli 2007 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 7. Februar 2007 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624) beschlossene Prüfungsordnung für den postgradualen berufsbegleitenden Studiengang „LL.M. Versicherungsrecht (Insurance Law)“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Akademischer Grad

Diese Prüfungsordnung gilt für den von der Fakultät für Rechtswissenschaft und dem International Center for Graduate Studies (ICGS) der Universität Hamburg angebotenen postgradualen berufsbegleitenden Studiengang „LL.M. Versicherungsrecht (Insurance Law)“ (im Folgenden: „Studiengang“).

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß §§ 14 ff. verleiht die Fakultät für Rechtswissenschaft den akademischen Grad „LL.M. Versicherungsrecht (Insurance Law)“.

§ 2

Ziel des Studiengangs

Ziel des berufsbegleitenden Studiengangs ist es, Absolventinnen und Absolventen insbesondere eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Beratungspraxis vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Versicherungsrechts zu vermitteln.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

(1) Die wissenschaftliche Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

(2) Die programmorganisatorische Durchführung des Studiengangs erfolgt durch das International Center for Graduate Studies (ICGS) der Universität Hamburg.

(3) Es wird ein Programmausschuss gebildet. Ihm werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang;
- b) Festlegung der konkreten Lehrinhalte im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen;
- c) Einrichtung eines Zulassungs- und Prüfungsausschusses (gemäß § 4);
- d) Befassung mit Widerspruchsangelegenheiten;
- e) Entwicklung von Vorschlägen zur Änderung der Prüfungsordnung;

f) Entscheidung über die Bestellung einer Studiengangsleiterin bzw. eines Studiengangsleiters (Program Manager) für die programmorganisatorische Durchführung des Studiengangs sowie deren bzw. dessen Bestellung.

(4) Dem Programmausschuss gehören an:

- a) drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer;
- b) ein Mitglied des akademischen Personals;
- c) eine Studierende bzw. ein Studierender des Studiengangs; die Benennung dieses Mitglieds erfolgt nach Aufnahme des Studienbetriebs auf Vorschlag der Programmteilnehmer und ist keine notwendige Voraussetzung für die Arbeits- und Beschlussfähigkeit des Ausschusses.
- d) Ist eine Studiengangsleiterin bzw. ein Studiengangsleiter (Program Manager) für den Studiengang bestimmt, nimmt diese bzw. dieser mit beratender Stimme an den Sitzungen des Programmausschusses teil.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 4 werden durch die Fakultät entsandt. Der Programmausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Absatz 4 lit. a) eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Der Programmausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Programmdirektor. Für die Mitglieder werden jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestimmt.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 4 lit. a) beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 4 lit. b) und d) beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds nach Absatz 4 lit. c) beträgt ein Jahr.

(7) Der Programmausschuss kann in einer Geschäftsordnung nähere Bestimmungen zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben treffen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Ist eine Studiengangsleiterin bzw. ein Studiengangsleiter (Program Manager) bestellt, richten sich ihre bzw. seine Zuständigkeiten nach dieser Prüfungsordnung. Ist keine Studiengangsleiterin bzw. kein Studiengangsleiter bestellt, nimmt die bzw. der Vorsitzende des Programmausschusses diese Aufgaben wahr.

§ 4

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung wird ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen. Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Programmausschuss und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

1. neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Programmausschusses zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;

2. ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig ist,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

(5) Der Zulassungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 4 Nummern 1 und 2. Das Mitglied nach Absatz 4 Nummer 3 kann nur als beratendes Mitglied mitwirken.

(6) Die Mitglieder und Stellvertreter des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Programmausschuss bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Zulassungs- und Prüfungsausschusses ist die bzw. der Vorsitzende des Programmausschusses (Programmdirektor). Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer stammen.

(7) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(10) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(11) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(12) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer Leistungen im Äquivalent von 240 Leistungspunkten nachweist durch

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in den Bereichen der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften und
- b) in der Regel mindestens ein Jahr einschlägige qualifizierende Berufserfahrung nach dem Erwerb des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und

- c) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 4 der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) besitzt.

(2) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Zulassungsantrags.

§ 6

Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist fristgerecht an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten.

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf,
- b) Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses,
- c) Hochschulabschlusszeugnis,
- d) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung nach lit. b) noch ihren ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nach lit. c) an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, und deren Muttersprache nicht deutsch ist: Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. § 5 Absatz 1 lit. c),
- e) Erklärung über die berufliche Praxis (gegebenenfalls einschließlich eines Referendariats),
- f) Erklärung, die gemäß der Gebührensatzung festgesetzten Kosten des Studiengangs zu tragen.

Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach § 6 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlentscheidung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b) nachgewiesene Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (z.B. durch Schwerpunkte im Rahmen des Studiums, Vertiefungspraktika),
- c) berufspraktische Erfahrungen (z.B. als Berufstätige in Unternehmen, als Praktikanten, Projektmitarbeiter).

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt nach den Kriterien des Absatzes 1 eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern aus und lässt diese zu. Dabei werden die Kriterien a) bis c) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium a) wird mit 40 %, die Kriterien b) und c) mit jeweils 30 % gewichtet. Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Programmausschuss.

(3) Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

§ 8

Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Inhalt des Studiengangs ist das deutsche und internationale Versicherungsrecht.

(2) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Studiengangs beträgt 18 Monate (drei Semester).

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Anhang der Prüfungsordnung geregelt. In begründeten Einzelfällen kann der Programmausschuss aus organisatorischen Gründen einzelne Modulinhalt modifizieren.

§ 9

Module und Leistungspunkte

(1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(2) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

| | |
|--|-------------------|
| Modul I: Allgemeines Versicherungsvertragsrecht | 5 Leistungspunkte |
| Modul II: Sachversicherungsrecht | 3 Leistungspunkte |
| Modul III: Haftpflichtversicherungsrecht | 6 Leistungspunkte |
| Modul IV: Rechtsschutz- und Fahrzeugversicherung | 5 Leistungspunkte |
| Modul V: Grundzüge des Vertrauensschaden- und Kreditversicherungsrecht | 3 Leistungspunkte |
| Modul VI: Recht der Lebensversicherung | 3 Leistungspunkte |
| Modul VII: Recht der privaten Berufsunfähigkeits-/ Unfallversicherung | 3 Leistungspunkte |
| Modul VIII: Recht der privaten Kranken-/ Pflegeversicherung | 3 Leistungspunkte |
| Modul IX: Recht der Versicherungsaufsicht | 3 Leistungspunkte |
| Modul X: Transport- und Speditionsversicherungsrecht | 3 Leistungspunkte |
| Modul XI: Seeversicherungsrecht | 3 Leistungspunkte |

| | |
|--|--------------------|
| Modul XII: Internationale Versicherungsprogramme | 5 Leistungspunkte |
| Masterarbeit | 15 Leistungspunkte |
| Gesamt | 60 Leistungspunkte |

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes,
- Übungen zur Vertiefung und Anwendung des Vorlesungsstoffes,
- Seminare zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes sowie zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen und dessen Vermittlung,
- Fallstudien zur praktischen Verdeutlichung des erworbenen Wissens,
- E-Learning-Lernplattformen (zunächst Online-Linklisten und Online-Materialsammlungen zur Vertiefung des Stoffes und zur Vorbereitung weitergehender Fragen, im weiteren Verlauf kontinuierliche Erweiterung).

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und – soweit es die Inhalte erfordern – in englischer Sprache abgehalten.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren postgradualen Studiengängen anderer Universitäten und Hochschulen erbracht wurden, sind bis zu 50 % der Gesamtleistungspunkte anzurechnen, sofern sie gleichwertig sind. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Über die Anrechnung nach Absatz 1 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 12

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte der Universität gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden

§ 13

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellen, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 14

Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen (Modulprüfung). Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung abgenommen. Für die Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bzw. alle Teilprüfungen einer Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

b) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

e) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(6) Die Modulprüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgenommen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat eine Masterarbeit (master thesis) anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Versicherungsrechts nachgewiesen werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen. Ausgestaltung und Umfang regelt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Es ist sicher zu stellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Als Betreuerin bzw. Betreuer wird eine bzw. einer der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren bestellt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt das Thema der Masterarbeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenvorschläge machen. Der Programmausschuss kann durch Beschluss weitere Personen in den Kreis der Betreuerinnen bzw. Betreuer aufnehmen.

(4) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit kann sich über

einen Zeitraum von fünf Monaten erstrecken und wird schwerpunktmäßig in den letzten zwei Monaten des dritten Semesters angefertigt. Die Abgabe der Masterarbeit muss bis zum Ende der Regelstudienzeit erfolgen. Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 19 Absatz 2).

(5) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben oder dieser – versehen mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist – zuzusenden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(6) Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 19 Absatz 1.

(7) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

- sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen; insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat;
- die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
- die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist;
- die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht.

§ 16

Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. von der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 13) schriftlich zu beurteilen. Mindestens einer der Gutachten muss aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen.

(2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. beim Erstprüfer und zwei Wochen nach Eingang bei der Zweitprüferin bzw. beim Zweitprüfer erstellt werden. Die Notenvergabe richtet sich nach § 18. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 4.

Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen, Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung findet im laufenden Studiengang statt. Die zweite Wiederholungsprüfung findet in dem Programm des darauf folgenden Jahres statt. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die maximale Bearbeitungszeit für die Wiederholung der Masterarbeit wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss festgelegt. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Masterarbeit) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Bewertung der Klausuren soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = Sehr gut
Eine hervorragende Leistung
- 2,0 = Gut
Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3,0 = Befriedigend
Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
- 4,0 = Ausreichend
Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5,0 = Nicht ausreichend
Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungsleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

| | | |
|-----------|----------|------|
| Von 1,0 | bis 1,15 | 1,0 |
| über 1,15 | bis 1,50 | 1,3 |
| über 1,50 | bis 1,85 | 1,7 |
| über 1,85 | bis 2,15 | 2,0 |
| über 2,15 | bis 2,50 | 2,3 |
| über 2,50 | bis 2,85 | 2,7 |
| über 2,85 | bis 3,15 | 3,0 |
| über 3,15 | bis 3,50 | 3,3 |
| über 3,50 | bis 3,85 | 3,7 |
| über 3,85 | bis 4,0 | 4,0 |
| über 4,0 | | 5,0. |

(5) Die Prüfung für den „LL.M. Versicherungsrecht (Insurance Law)“ ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der erbrachten Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

| | |
|----------------------------------|--------------|
| bei einem Durchschnitt | |
| bis einschließlich 1,50 | sehr gut |
| von 1,51 bis einschließlich 2,50 | gut |
| von 2,51 bis einschließlich 3,50 | befriedigend |
| von 3,51 bis einschließlich 4,00 | ausreichend. |

(8) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). Absatz 2 Sätze 4 bis 5 gelten entsprechend.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z.B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung

für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Programmausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 21

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einzu legen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 22

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten

Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Programmausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „LL.M. Versicherungsrecht“ der Fakultät für Rechtswissenschaft mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. Sie ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft und von der bzw. dem Vorsitzenden des Programmausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.

(3) Darüber hinaus wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 23

Gebühren

Für die Durchführung des Studiengangs werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der für den Studiengang geltenden Gebührensatzung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.

Hamburg, den 19. Juli 2007

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2064

Anhang: Modulbeschreibungen

| Modul I: <i>Allgemeines Versicherungsvertragsrecht</i> | |
|---|--|
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundlagen des Versicherungsvertragsrechts.</p> <p>Das Modul gliedert sich thematisch in vier Unterkurse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeines Versicherungsvertragsrecht (Besonderheiten des Versicherungsvertrags, Begriff der versicherten Gefahr, Anzeigepflichten, Gefahrerhöhung, Unter-/Über-/Mehrfachversicherung, Obliegenheiten, Ausschlüsse, Versicherung für fremde Rechnung, vorläufige Deckung); - Grundzüge des internationalen Versicherungsrechts (Rechtsquellen, Prinzipien des Internationalen Versicherungsvertragsrechts, Versicherungsverträge über innerhalb/außerhalb der EU/des EWR belegene Risiken); - Besonderheiten der Prozessführung (Prozessuale Vorfagen im Deckungsprozess, Darlegungs- und Beweislast, betrügerische Inanspruchnahme des Versicherers, Rückforderungsprozess, außergerichtliche Streitbeilegung); - Vermittlerrecht (Abgrenzung Versicherungsvertreter/-makler/-berater, Mitteilungs- und Beratungspflichten, Vertretungsmacht). <p>Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlangung fundierter und praxisorientierter Kenntnisse des allgemeinen Versicherungsvertragsrechts; - Verständnis über grundlegende versicherungsrechtliche Zusammenhänge und Fragestellungen. |
| Lehrformen | <p>Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen der E-Learning Lernplattform.</p> <p>Der Präsenzunterricht deckt etwa 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning etwa 2/3.</p> |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs. |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen | <p>Das Modul umfasst eine Modulprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen.</p> <p>Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur in deutscher Sprache statt. Alternative Prüfungsarten wie mündliche Prüfung, Hausarbeit usw. sind möglich. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 5 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr |
| Dauer | Das Modul findet im ersten Semester in Form von zwei dreitägigen Blockunterrichtseinheiten statt. |

| Modul II: Sachversicherungsrecht | |
|--|---|
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundlagen des Sachversicherungsrechts und der einzelnen Versicherungszweige der Sachversicherung unter Einschluss der Betriebsunterbrechungsversicherung.</p> <p>Das Modul gliedert sich thematisch in drei Unterkurse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuerversicherung, Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung (Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Formen der Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung, Behandlung der Bedingungswerke); - Wohngebäude, Hausrat, Reisegepäck (Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); - Technische Versicherungszweige/Bauwesen (Elektronikversicherung, Maschinen- und Montageversicherung, Bauwesenversicherung, technische Betriebsunterbrechungsversicherungen). <p>Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis über allgemeine Prinzipien des Sachversicherungsrechts; - Vermittlung praxisorientierter Kenntnisse der einzelnen Sparten und der diesen Sparten jeweils zugrundeliegenden Bedingungswerke. |
| Lehrformen | <p>Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen der E-Learning Lernplattform.</p> <p>Der Präsenzunterricht deckt etwa 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning etwa 2/3.</p> |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Teilnahme an Modul 1 |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs. |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen | <p>Das Modul umfasst eine Modulprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen.</p> <p>Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur in deutscher Sprache statt. Alternative Prüfungsarten wie mündliche Prüfung, Hausarbeit usw. sind möglich. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 3 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr |
| Dauer | Das Modul findet im ersten Semester in Form eines dreitägigen Blockunterrichts statt. |

| Modul III: <i>Haftpflichtversicherungsrecht</i> | |
|--|--|
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundlagen des Haftpflichtversicherungsrechts und der verschiedenen Formen dieses Versicherungszweigs.</p> <p>Das Modul gliedert sich thematisch in fünf Unterkurse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Haftpflichtversicherung (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen: VVG, AHB); - Privat-/Betriebs-/Produktversicherung und Rückruf (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); - Umwelthaftpflicht/IT-Risiken (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); - D&O/EPLI (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Überblick über die Bedingungswerke); - Pflichtversicherung/ Haftpflichtversicherungen der freien Berufe (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung berufsspezifischer Bedingungswerke). <p>Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis über allgemeine Prinzipien des Haftpflichtversicherungsrechts, - Gewinnung eines Überblicks über die verschiedenen Typen der Haftpflichtversicherung und deren Besonderheiten, - Erlangung fundierter und praxisorientierter Kenntnisse der Bedingungswerke. |
| Lehrformen | <p>Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen der E-Learning Lernplattform.</p> <p>Der Präsenzunterricht deckt etwa 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning etwa 2/3.</p> |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Teilnahme an Modul 1 und 2 |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs. |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen | <p>Das Modul umfasst eine Modulprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen.</p> <p>Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur in deutscher Sprache statt. Alternative Prüfungsarten wie mündliche Prüfung, Hausarbeit usw. sind möglich. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 6 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr |
| Dauer | Das Modul findet im ersten Semester in Form von zwei dreitägigen Blockunterrichtseinheiten statt. |

| Modul IV: <i>Rechtsschutz- und Fahrzeugversicherung</i> | |
|--|---|
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundlagen der Rechtsschutz- und Fahrzeugversicherung. Im Hinblick auf die Bedeutung der Rechtsschutzversicherung in Verkehrssachen sind diese beiden Versicherungszweige in einem Modul zusammengefasst.</p> <p>Das Modul gliedert sich thematisch in fünf Unterkurse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsschutzversicherung (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, ARB 75/94/2000); - Rechtsschutzversicherung (Verkehr/Fahrzeug/Fahrer/Familie); - Rechtsschutzversicherung (Gewerbetreibende und Freiberufler/Landwirtschaft/Vereine/Grundstückseigentum und Miete/Vermögensschaden/Strafrecht); - Fahrzeugversicherung (Kfz-Haftpflicht) (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); - Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung, Schutzbrief, Insassen-Unfall) (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke). <p>Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewinnung eines zusammenhängenden Überblicks über die Rechtsschutz- und Fahrzeugversicherung, - Erlangung praxisorientierter Kenntnisse der einzelnen Leistungsarten der Rechtsschutzversicherung sowie der Kfz-Haftpflicht- und der Kfz-Kaskoversicherung unter Einschluss der Insassen-Unfallversicherung). |
| Lehrformen | <p>Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen der E-Learning Lernplattform.</p> <p>Der Präsenzunterricht deckt etwa 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning etwa 2/3.</p> |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Teilnahme an den Modulen 1-3 |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs. |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen | <p>Das Modul umfasst eine Modulprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen.</p> <p>Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur in deutscher Sprache statt. Alternative Prüfungsarten wie mündliche Prüfung, Hausarbeit usw. sind möglich. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 5 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr |
| Dauer | Das Modul findet im ersten und zweiten Semester in Form von zwei dreitägigen Blockunterrichtseinheiten statt. |

| Modul V: Grundzüge des Vertrauensschaden- und Kreditversicherungsrecht | |
|---|---|
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundlagen des Vertrauensschaden- und Kreditversicherungsrechts unter Einschluss der Ausfuhr- und Investitionsgüterkreditversicherung sowie der Kautionsversicherung.</p> <p>Das Modul gliedert sich thematisch drei Unterkurse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertrauensschadenversicherung (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); - Warenkreditversicherung (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); - Ausfuhr/Investitionsgüter (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke). <p>Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewinnung eines zusammenhängenden Überblicks über die verschiedenen Formen der Kredit- und Vertrauensschadenversicherung, - Entwicklung eines Verständnisses für die Vertrauensschadenversicherung, - Erlangung praxisorientierter Kenntnisse der Bedingungswerke. |
| Lehrformen | <p>Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen d. E-Learning Lernplattform. Der Präsenzunterricht deckt etwa 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning etwa 2/3.</p> |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Teilnahme an den Modulen 1-4 |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs. |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen | <p>Das Modul umfasst eine Modulprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen.</p> <p>Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur in deutscher Sprache statt. Alternative Prüfungsarten wie mündliche Prüfung, Hausarbeit usw. sind möglich. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 3 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr |
| Dauer | Das Modul findet im zweiten Semester in Form eines dreitägigen Blockunterrichts statt. |

| Modul VI: <i>Recht der Lebensversicherung</i> | |
|--|--|
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundlagen der Lebensversicherung in ihren verschiedenen Erscheinungsformen unter Einschluss der privaten Rentenversicherung.</p> <p>Das Modul gliedert sich thematisch in zwei Unterkurse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensversicherung (kapitalbildende/fondsgebundene/Risiko) (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); - Lebensversicherung/private Rentenversicherung (inkl. „Ries-ter Rente“) (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke). <p>Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewinnung eines Überblicks über die verschiedenen Formen der Lebensversicherung und der Rentenversicherung, - Erlangung vertiefter Kenntnisse der Bedingungswerke. |
| Lehrformen | <p>Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen der E-Learning Lernplattform.</p> <p>Der Präsenzunterricht deckt etwa 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning etwa 2/3.</p> |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Teilnahme an den Modulen 1-5 |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs. |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen | <p>Das Modul umfasst eine Modulprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen.</p> <p>Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur in deutscher Sprache statt. Alternative Prüfungsarten wie mündliche Prüfung, Hausarbeit usw. sind möglich. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 3 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr |
| Dauer | Das Modul findet im zweiten Semester in Form eines dreitägigen Blockunterrichts statt. |

| Modul VII: <i>Recht der privaten Berufsunfähigkeits-/Unfallversicherung</i> | |
|--|--|
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundlagen der privaten Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherung.</p> <p>Das Modul gliedert sich thematisch in zwei Unterkurse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufsunfähigkeit (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); - Unfall (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke). <p>Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewinnung eines Überblicks über die verschiedenen Formen der privaten Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherung, - Erlangung vertiefter Kenntnisse der Bedingungswerke. |
| Lehrformen | <p>Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen d. E-Learning Lernplattform. Der Präsenzunterricht deckt etwa 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning etwa 2/3.</p> |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Teilnahme an den Modulen 1-6 |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs. |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen | <p>Das Modul umfasst eine Modulprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen.</p> <p>Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur in deutscher Sprache statt. Alternative Prüfungsarten wie mündliche Prüfung, Hausarbeit usw. sind möglich. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 3 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr |
| Dauer | Das Modul findet im zweiten Semester in Form eines dreitägigen Blockunterrichts statt. |

| Modul VIII: <i>Recht der privaten Kranken-/Pflegerversicherung</i> | |
|---|---|
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundlagen der privaten Kranken-/Pflegerversicherung unter Einschluss der Reisekranken- und Reiserücktrittsversicherung.</p> <p>Das Modul gliedert sich thematisch in drei Unterkurse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankenversicherung (inkl. Reisekranken- und Reiserücktransportversicherung) (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); - Kranken-/haustagegeld (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); - Pflegeversicherung (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke). <p>Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewinnung eines umfassenden Überblicks zu den rechtlichen Grundlagen der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung unter Einschluss der Reisegepäck-, Reiserücktritts- und Reisekrankenversicherung, - Erlangung vertiefter Kenntnisse der Bedingungswerke. |
| Lehrformen | <p>Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen d. E-Learning Lernplattform. Der Präsenzunterricht deckt etwa 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning etwa 2/3.</p> |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Teilnahme an den Modulen 1-7 |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs. |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen | <p>Das Modul umfasst eine Modulprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen.</p> <p>Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur in deutscher Sprache statt. Alternative Prüfungsarten wie mündliche Prüfung, Hausarbeit usw. sind möglich. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 3 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr |
| Dauer | Das Modul findet im zweiten Semester in Form eines dreitägigen Blockunterrichts statt. |

| Modul IX: <i>Recht der Versicherungsaufsicht</i> | |
|--|--|
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundzüge des Rechts der Versicherungsaufsicht unter Einschluss des Versicherungsunternehmensrechts</p> <p>Das Modul gliedert sich thematisch in zwei Unterkurse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht der Versicherungsaufsicht (Rechtsquellen, Aufsichtsstrukturen, Aufgaben der Aufsichtsbehörde, Mindestharmonisierung der Aufsichtsrechte in der EU, Bedeutung des Aufsichtsrechts für das Versicherungsvertragsrecht); - Versicherungsunternehmensrecht (Organisationsstrukturen von Versicherungs-AG, VVaG und öffentlich-rechtlichen Versicherern, Finanzierung und Möglichkeiten der Umstrukturierung und Konzernbildung, Bestandsübertragung, Erwerb einer Beteiligung an einem Versicherer, der Demutualisierung eines VVaG). <p>Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewinnung eines Überblicks über das Aufsichtsrecht und des Versicherungsunternehmensrechts, - Verständnis des Zusammenwirkens von Aufsichtsrecht und Unternehmensrecht. |
| Lehrformen | <p>Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen der E-Learning Lernplattform.</p> <p>Der Präsenzunterricht deckt etwa 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning etwa 2/3.</p> |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Teilnahme an den Modulen 1-8 |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs. |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen | <p>Das Modul umfasst eine Modulprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen.</p> <p>Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur in deutscher Sprache statt. Alternative Prüfungsarten wie mündliche Prüfung, Hausarbeit usw. sind möglich. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 3 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr |
| Dauer | Das Modul findet im zweiten Semester in Form eines dreitägigen Blockunterrichts statt. |

| Modul X: <i>Transport- und Speditionsversicherungsrecht</i> | |
|--|---|
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundlagen des Transport- und Speditionsversicherungsrechts.</p> <p>Das Modul gliedert sich thematisch in drei Unterkurse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Transportversicherungsrecht (Güterversicherung) (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); - Transportversicherungsrecht (Verkehrshaftung/Kasko) (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); - Speditionsversicherungsrecht (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke). <p>Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewinnung eines Überblicks über die verschiedenen Zweige der Transportversicherung, - Erlangung praxisorientierter Kenntnisse der Verkehrshaftungsversicherung und der Speditionsversicherung. |
| Lehrformen | <p>Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen der E-Learning Lernplattform.</p> <p>Der Präsenzunterricht deckt etwa 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning etwa 2/3.</p> |
| Unterrichtssprache | Deutsch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Teilnahme an den Modulen 1-9 |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs. |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen | <p>Das Modul umfasst eine Modulprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen.</p> <p>Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur in deutscher Sprache statt. Alternative Prüfungsarten wie mündliche Prüfung, Hausarbeit usw. sind möglich. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 3 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr |
| Dauer | Das Modul findet im dritten Semester in Form eines dreitägigen Blockunterrichts statt. |

| | |
|--|--|
| Modul XI: <i>Seeversicherungsrecht</i> | |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung der Grundlagen des Seeversicherungsrechts (unter Einschluss der Fluskkaskoversicherung).</p> <p>Das Modul gliedert sich thematisch in drei Unterkurse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - P&I, Kasko/Güter (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke, Entstehung und Struktur der P&I-Versicherungen); - Bergung/Hilfeleistung (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke); - Rechtsschutz/Betriebsunterbrechung/Reiseveranstalterhaftpflicht – Kreuzfahrtschiffe (Rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen, Behandlung der Bedingungswerke). <p>Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis für die Struktur der See- und Fluskkaskoversicherung sowie der P&I-Versicherung, - Erlangung praxisorientierter Kenntnis der Bedingungswerke. |
| Lehrformen | <p>Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen d. E-Learning Lernplattform. Der Präsenzunterricht deckt etwa 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning etwa 2/3.</p> |
| Unterrichtssprache | Deutsch, Unterrichtsmaterial z.T. auf Englisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Teilnahme an den Modulen 1-10 |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs. |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen | <p>Das Modul umfasst eine Modulprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen.</p> <p>Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur in deutscher Sprache statt. Alternative Prüfungsarten wie mündliche Prüfung, Hausarbeit usw. sind möglich. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 3 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr |
| Dauer | Das Modul findet im dritten Semester in Form eines dreitägigen Blockunterrichts statt. |

| Modul XII: Internationale Versicherungsprogramme | |
|--|--|
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Vermittlung von Kenntnissen internationaler Versicherungsprogramme unter Einschluss der Rückversicherung und unter besonderer Berücksichtigung des englischen Versicherungsrechts. Rechtsvergleichend werden das österreichische und schweizerische Versicherungsrecht behandelt.</p> <p>Das Modul gliedert sich thematisch in vier Unterkurse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht der Rückversicherung (Summen-/Schaden-Gefahren-/Risikobasisrückversicherung, Verhältnis Erst-/Rückversicherer); - Rechtsvergleichung (Schweiz/Österreich) (Unterschiede/Gemeinsamkeiten zum VVG); - Englisches Versicherungsrecht; - Schiedsverfahrensrecht (Typische Schiedsgerichtsklauseln, Ad hoc versus institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit). <p>Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis für das Ineinandergreifen internationaler und lokaler Policen, - Verständnis der Besonderheiten des Rückversicherungsrechts, - Verständnis für die Bedeutung von Schiedsverfahren in der Rückversicherung und in der P&I-Versicherung, - Erlangung von Grundkenntnissen des englischen Versicherungsrechts, - Gewinnung eines Überblicks über das schweizerische und österreichische Versicherungsrecht. |
| Lehrformen | <p>Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Online-Texte und Link-Listen im Rahmen d. E-Learning Lernplattform. Der Präsenzunterricht deckt etwa 1/3 des Arbeitsaufwands ab, das Selbststudium inkl. E-Learning etwa 2/3.</p> |
| Unterrichtssprache | Deutsch/Englisch |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Teilnahme an den Modulen 1-11 |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls ist inhaltliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs. |
| Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen | <p>Das Modul umfasst eine Modulprüfung, in der mindestens ausreichende Kenntnisse aus den belegten Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen.</p> <p>Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur in deutscher und/oder englischer Sprache statt. Alternative Prüfungsarten wie mündliche Prüfung, Hausarbeit usw. sind möglich. Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 5 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | Angebot der Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr |
| Dauer | Das Modul findet im dritten Semester in Form von zwei dreitägigen Blockunterrichtseinheiten statt. |